

Merkblatt zur Freilandhaltung von Schweinen nach SchwHaltHygV

Gemäß § 4 Absatz 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchwHaltHygV) ist der Betrieb einer Freilandhaltung von Schweinen genehmigungspflichtig. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten. Vor der Aufnahme einer Freilandhaltung muss ein Antrag beim zuständigen Veterinäramt gestellt werden. Beim Vorliegen der beschriebenen Anforderungen (je nach Tierzahl Anlage 4 oder 5 SchwHaltHygV) wird nach einer Betriebskontrolle durch den Amtstierarzt eine Genehmigung erteilt.

Zusätzlich zu den Anforderungen dieses Merkblattes haben Tierhalter mit Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, mit Zuchtbetrieben, mit mehr als 150 Sauenplätzen in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, oder andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben, die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 5 der SchwHaltHygV zu halten.

Auslaufhaltungen dagegen sind gemäß § 3 Absatz 4 SchwHaltHygV beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen (keine Genehmigungspflicht). Eine Auslaufhaltung liegt vor, wenn die Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden erfolgt, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Seuchenhygienisch besteht mindestens die Forderung des im Folgenden beschriebenen Doppelzaunes um den Auslauf, um jeglichen Kontakt mit Wildschweinen zu verhindern.

Anforderungen an die Freilandhaltung gemäß der Anlage 4

Die Freilandhaltung muss über eine doppelte Einzäunung verfügen, so dass sie nur durch verschließbare Ein- und Ausgänge betreten bzw. befahren werden kann. Die Einzäunung muss alle Einrichtungen und Flächen umschließen, auf denen Schweine gehalten und bewegt werden sowie die Flächen, auf denen z. B. Futtermittel gelagert und Schweine ver- und entladen werden. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten werden. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass keine Schweine entlaufen können und kein Kontakt zu Wildschweinen gegeben ist. Der Abstand zwischen beiden Zäunen sollte mindestens zwei Meter betragen. Der Außenbegrenzungszaun muss im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass kleine Haustiere und Wildtiere nicht hindurch gelangen können. Wichtig ist ferner, dass er ausreichend tief im Boden eingelassen ist oder durch andere Maßnahmen gegen ein Unterwühlen geschützt wird. Die Zaunhöhe sollte mindestens 1,50 Meter betragen. Als Innenzaun kann ein Elektrodoppelzaun (Elektrolitzen) genutzt werden.

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrolle muss der Tierhalter regelmäßig die inneren und äußeren Einzäunungen der Freilandhaltung kontrollieren und gegebenenfalls ausbessern. Am Zaun muss ein Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ angebracht werden.

Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Absonderung erkrankter sowie seuchenverdächtiger Schweine verfügen.

Am Eingang zum Freigelände der Schweine muss eine Desinfektionsmatte oder eine Desinfektionswanne zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden. Möglichkeiten zur Raddesinfektion (z.B. Rückenspritze) müssen ebenfalls vorhanden sein.

Im Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden bestehen. Der Tierbesitzer hat sicher zu stellen, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird. Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen.

Merkblatt zur Freilandhaltung von Schweinen nach SchwHaltHygV

Der Betrieb muss über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese muss gegen unbefugten Zugriff gegen das Eindringen von Schädigern oder das Auslaufen von Flüssigkeit gesichert und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes verladen werden können.

Jeder Schweinehalter muss im Rahmen der betriebseigenen Kontrolle seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Die mindestens 2 x jährliche Bestandsbetreuung umfasst zumindest die Beratung des Tierhalters und die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche. Dies ist schriftlich durch einen Betreuungsvertrag nachzuweisen.

Futter ist geschützt vor Wildschweinen zu lagern. Dies gilt auch für die Einstreu bzw. den anfallenden Dung, bevor er auf das Feld aufgebracht wird.

Es ist ein Bestandsregister entsprechend Viehverkehrsverordnung zu führen.

Schweine müssen entsprechend der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein.

Bei vermehrten Todesfällen oder vermehrten fieberhaften Erkrankungen ist der Bestandstierarzt zur Abklärung des Vorliegens einer anzeigepflichtigen Tierseuche (Schweinepest) hinzuzuziehen.

Maschinen und sonstige Geräte, die unmittelbar in der Schweinehaltung eingesetzt werden, sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

Eventuelle weitere Rechtsbereiche, wie z.B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Belange sind gesondert zu betrachten und ggf. vorab bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsquellen

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42, ber. 2022 ABl. L 310 S. 18) - Celex-Nr. 3 2016 R 0429 - in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)[1] (BGBl. I S. 1170) in der gültigen Fassung

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG (BGBl. I S. 1938) in der gültigen Fassung

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchwHaltHygV) (BGBl. I S. 326) in der gültigen Fassung

Stand: 08.02.2024

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre kommunale Veterinärbehörde